

meiner unternommenen Arbeiten. Inzwischen führten wiederholt Vorträge über das Landrecht zu den vor Zeiten gesammelten Materialien zurück, und ich entnehme denselben für diesmal und verknüpfe in der folgenden Abhandlung dasjenige, was auf die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich Bezug hat.<sup>1</sup>

## I.

Die Bezeichnung der Mitglieder eines Geburtsstandes als Dienstmannen oder Ministerialen<sup>2</sup> findet ihre Erklärung in den

<sup>1</sup> Als benützte Quellen kommen hauptsächlich in Betracht: 1. Die beiden Urkunden des Landrechtes, welche nach der Hasenöhrlichen Ausgabe blos mit Art. für die Aufzeichnung, mit §. für den Entwurf citirt werden. Da für den Ausgangspunkt bei der Verwerthung dieser Denkmäler die Ansicht über ihre Entstehungszeit massgebend ist, so möge die Bemerkung Raum finden, dass ich auch nach der theilweise abweichenden Ausführung meines Freundes Luschin, Die Entstehungszeit des österreichischen Landesrechtes, 1872, an der von mir seinerzeit entwickelten Anschauung, nach welcher beide Urkunden im Jahre 1237 verfasst wurden, festhalte. Gründe dafür werden dem aufmerksamen Leser an verschiedenen Stellen der Darstellung entgegengetreten, während ein Hinweis darauf absichtlich vermieden wurde. 2. Die unter dem Namen ‚Seifried Helbling‘ in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum, Bd. 4 (1844), durch v. Karajan veröffentlichten Gedichte. Sie werden citirt mit ‚Helbling‘, wenn dies auch nicht der Name des Dichters gewesen, welcher nach meiner Meinung der Ritter eines der hervorragenden Dienstmannen des Landes war. 3. Urkunden über einzelne Geschäfte und Acte. Soweit diese Urkunden in den von der Akademie herausgegebenen Fontes rerum Austriacarum, Abtheilung II: Diplomata et Acta, enthalten sind, werden sie angeführt mit: D. et A., während das Urkundenbuch des Landes ob der Enns in OUB. abgekürzt ist. 4. Die Taidinge, welche noch nach Kaltenbäck (die Pan- und Bergtaidinge in Oesterreich unter der Enns, 2. Bde.) citirt werden mussten. Bei den übrigen benützten Quellen ist der Ort, wo sie gefunden werden, genau bezeichnet.

<sup>2</sup> Vgl. Freih. v. Fürth, Die Ministerialen, 1836. Ficker, Die Reichs-Hofbeamten der staufischen Periode, Wiener Sitzungsber. XL (1862), S. 447—549. v. Zallinger, Ministeriales und Milites, 1878. Jäger, Die Entstehung und Ausbildung der socialen Stände in Tirol, 1881, S. 426—478. S. auch Freih. v. Schele, Ueber die Freiheit und Unfreiheit der Ministerialen des Mittelalters, 1868. Freih. v. Borch, Beiträge zur Rechtsgeschichte des Mittelalters — Ritter und Dienstmannen fürstlicher und gräflicher Herkunft, 1881.